

Bebauungsplan Nr. 1/20 (696)

Einzelhandel Fleyer Straße – Feithstraße

Fachgutachten zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) in Bezug auf potentiell vorkommende planungsrelevante Arten und mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben

Auftraggeber:

vertreten durch die A+H Bauträger
und Verwaltungsgesellschaft mbH
Elberfelder Str. 103
58095 Hagen

Auftragnehmer:

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser, Albert, Bielefeld GbR (LAB)
Herr Albert Kortumstraße 35
Kortumstraße 35
44787 Bochum

Bearbeitung:



Dipl. Biol. Dr. Nicola Lammert & Dipl. Biol. Sabine Hollmann

Zum Köppken 20

59823 Arnsberg

Tel.: 0176-30320840

www.ecology-surveys.de

Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
1.1. Anlass und Inhalt des Auftrags	1
1.2. Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	1
1.3. Beschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	4
2 VORHABEN UND WIRKFAKTOREN.....	8
2.1. Beschreibung des Vorhabens	8
2.2. Zu erwartende Auswirkungen	9
3 ERMITTLUNG DES ARTENSPEKTRUMS	10
3.1. Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt und LINFOS	10
3.2. Schutzgebiete	13
3.3. Sonstige Daten.....	14
3.4. Ortsbegehung	15
4 BETROFFENHEIT DER ARTEN.....	15
4.1. Fledermäuse	15
4.2. Vögel.....	18
4.3. Amphibien	21
4.4. Reptilien.....	22
4.5 Insekten	22
5 MASSNAHMEN	22
5.1. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	22
5.2. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality)	23
6 ZUSAMMENFASSUNG.....	24
7 QUELLENVERZEICHNIS.....	25
ABSCHLUSSERKLÄRUNG	27

Karten-, Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Karten

<i>Karte 1: Übersichtskarte mit Untersuchungsgebiet</i>	5
---	---

Tabellen

<i>Tabelle 1: Planungsrelevante Säugetiere im Messtischblatt 46102:</i>	11
<i>Tabelle 2: Planungsrelevante Vögel im Messtischblatt 46102:</i>	11
<i>Tabelle 3: Planungsrelevante Amphibien im Messtischblatt 46102:</i>	12
<i>Tabelle 4: Planungsrelevante Insekten im Messtischblatt 46102:</i>	12

Abbildungen

<i>Abbildung 1: Wohn-/Bürokomplex mit Lebensmittelmarkt</i>	6
<i>Abbildung 2: Blick von Süden auf Büro-/Wohnkomplexe und Parkplatzflächen</i>	6
<i>Abbildung 3: Vorderansicht Tankstelle</i>	7
<i>Abbildung 4: Rückansicht Tankstelle</i>	7
<i>Abbildung 5: Gehölze mit Singvogelnest auf Parkplatzfläche</i>	8
<i>Abbildung 6: Spalte zwischen Dachaufkantung und Gebäudewand</i>	17

1 EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

1.1. Anlass und Inhalt des Auftrags

Der Auftraggeber beabsichtigt einen vorhandenen Lebensmittelmarkt an der Fleyerstraße in Hagen zu vergrößern. Im Zuge dessen soll eine auf dem Gelände befindliche Tankstelle und ein kleiner Anbau an einem bestehenden Gebäude abgerissen werden. Um einschätzen zu können, ob durch die Umsetzung des Vorhabens Arten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sind, wurde das Ökologiebüro Ecology Surveys beauftragt, ein Fachgutachten zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) durchzuführen. Das vorliegende Gutachten wurde auf Grundlage von Datenrecherchen sowie von Beobachtungen während einer Ortsbegehung erstellt. Darin wird geprüft, ob bei dem Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verletzt werden können.

1.2. Rechtlicher Rahmen und Methodik

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen die Artenschutzbelange bei allen Planungs- oder Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Als Instrument zur Umsetzung dieser Vorgaben dient die Artenschutzprüfung (ASP), bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem abgestuften Prüfverfahren unterzogen wird. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich dabei auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Arten mit nur nationalem Schutzstatus sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt und werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ergeben sich aus § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Zugriffsverbote:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Dieser Verbotstatbestand bezieht sich auf das Individuum und ist weitestgehend durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern bzw. zu reduzieren.

Unvermeidbare baubedingte Tierverluste können im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. im Rahmen der Baufeldräumung) auftreten. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen diese Handlungen

nicht gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unvermeidbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden (z.B. Bauzeitregelung), um Tötungen oder andere Beeinträchtigungen zu vermeiden.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Störung kann insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Störungen an den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere, können zur Folge haben, dass diese Stätten für die betroffenen Arten nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge einer Störung liegt dann vor, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (z.B. dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) oder betriebsbedingt andauert (z.B. durch die Lärmbelastung an Straßen).

Das Störungsverbot wird nur dann ausgelöst, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (MUNLV 2010).

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Fortpflanzungsstätte beinhaltet alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Dementsprechend umfasst die Ruhestätte alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Schlafen oder Ruhen aufsucht.

Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt dann vor, wenn sich der Fortpflanzungserfolg oder die Ruhemöglichkeiten der betroffenen Arten durch die Beschädigung verringern.

Bei standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wiederkehrend nutzen (z.B. Greifvögel, Eulen), unterliegen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind (z.B. Brutstätten außerhalb der Brutzeit). Der Schutz gilt folglich das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endgültig aufgegeben wurde.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nur dann dem Zugriffsverbot, wenn sie essentielle Habitatelemente darstellen und ihre Beschädigung dazu führen würde, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion vollständig verlieren (MUNLV 2010).

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das oben genannte Zugriffsverbot Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene Beeinträchtigungen geschützter Tierarten auch das Zugriffsverbot Nr. 1 werden laut § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt, sofern die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn erforderliche Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben und es zu keiner Minderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Tierarten kommt.

Arten mit nur nationalem Schutzstatus sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt, so dass das Artenschutzregime auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt bleibt. Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden. Des Weiteren gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. für Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt (MUNLV 2007). Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen finden sich im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV. Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) eingeführt und am 06.06.2016 in einigen Punkten angepasst und verlängert. Die VV-Artenschutz in der Fassung vom 06.06.2016 gibt in der Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor. Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der

Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt. In 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III Ausnahmeverfahren:

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

Die vorliegende Arbeit erfolgt im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) und untersucht, ob und ggf. bei welchen Arten mögliche Verstöße gegen die Zugriffsverbote durch das Vorhaben zu erwarten sind (siehe MUNLV 2010).

1.3. Beschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

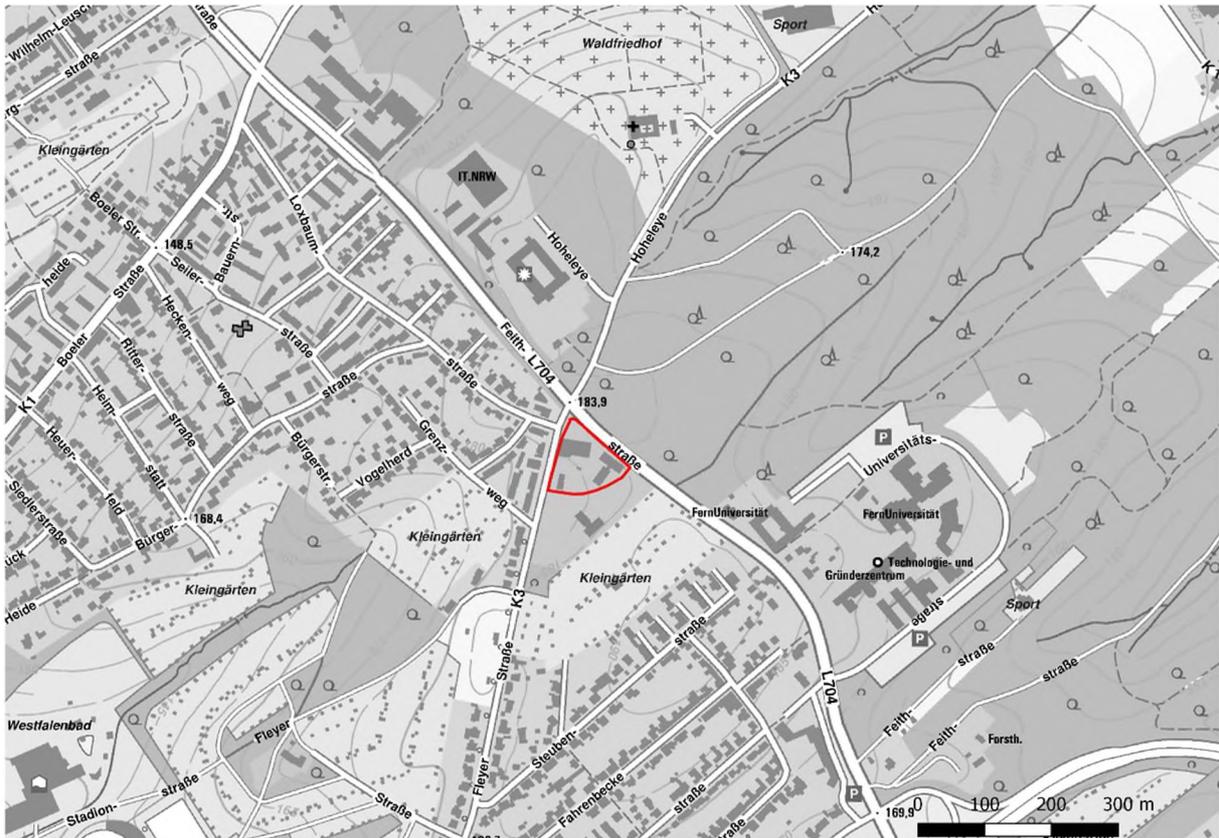
Der Untersuchungsraum für die artenschutzrechtliche Prüfung liegt in Hagen, im Stadtbezirk Mitte (Karte 1). Er wird nach Nordosten durch die Feithstraße und nach Westen durch die Fleyerstraße begrenzt, südlich schließt sich ein städtischer Grünzug (Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet Loxbaum) an. Das Umfeld ist größtenteils durch Wohnbebauung charakterisiert, nach Nordosten erstreckt sich ein größeres Waldgebiet (Fleyer Wald).

In der nördlichen Spitze des Plangebietes befindet sich ein größerer Wohn-/Bürokomplex, in dem auch der zu vergrößernde Lebensmittelmarkt liegt (Abb. 1). Ein weiterer Büro-/Wohnkomplex befindet sich am östlichen Rand des Plangebietes (Abb. 2). Am südlichen Rand

Bebauungsplan Nr. 1/20 (696) Einzelhandel Fleyer Straße – Feithstraße

Fachgutachten zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

an der Fleyer Straße und angrenzend an den städtischen Grünzug befindet sich eine Tankstelle, die aktuell noch in Betrieb ist (Abb. 3, 4). Zwischen den Gebäuden liegen Parkplatzzflächen und einzelne junge Ahorne. In einem Ahorn konnte ein Singvogelnest aus dem Vorjahr nachgewiesen werden (Abb. 5). Darüber hinaus sind Teile der Parkplatzzflächen durch Thuja- bzw. Kirschlorbeerhecken und niedrige Sträucher bestanden. Auf einer kleinen Grünfläche im südlichen Bereich steht eine ältere Weide (Abb.2). Höhlen oder Nester konnten



hier nicht nachgewiesen werden.

Karte 1: Übersichtskarte mit Untersuchungsgebiet



Abbildung 1: Wohn-/Bürokomplex mit Lebensmittelmarkt



Abbildung 2: Blick von Süden auf Büro-/Wohnkomplexe und Parkplatzflächen



Abbildung 3: Vorderansicht Tankstelle



Abbildung 4: Rückansicht Tankstelle



Abbildung 5: Gehölze mit Singvogelnest auf Parkplatzfläche

2 VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

2.1. Beschreibung des Vorhabens

Es ist geplant den bestehenden Lebensmittelmarkt zu erweitern. Dazu wird der als „Anbau“ derzeit bestehende Lebensmittelmarkt abgerissen und dann ein Gebäude an den bestehenden Gebäudekomplex angesetzt. Die südlich liegende Tankstelle wird abgerissen. An dieser Stelle sollen neue Parkplatzflächen geschaffen werden. Der Wohn-/Gebäudekomplex im Nordosten des Plangebietes bleibt von den Baumaßnahmen unangetastet. Die Gehölze, die sich im Plangebiet befinden, müssen gerodet werden. Hierbei handelt es sich um wenige junge Ahorne, niedrige Gebüsche und eine kurze Thuja- bzw. Kirschlorbeerhecke, sowie eine ältere Weide im südlichen Bereich des Untersuchungsraumes.

2.2. Zu erwartende Auswirkungen

Im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben sind Auswirkungen auf die im Plangebiet vorkommenden Tierarten und deren Lebensräume zu erwarten. Unterscheiden lassen sich dabei bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es wird geprüft, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass europäisch geschützte Arten erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden kann.

2.2.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen auf betroffene Lebensräume sind Beunruhigungen in Form von akustischen und optischen Störreizen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen, die zu temporären Störungen von empfindlichen Tierarten führen können. Darüber hinaus zählt zu den bauzeitlichen Störungen auch das „Feindbild Mensch“, z.B. bei Annäherung von Bauarbeitern an die Revierzentren von Vögeln. Arbeitskorridore, Baustelleneinrichtungsflächen, Rückbau von Gebäuden und Fällung von Gehölzen führen zur baubedingten Beseitigung oder Beschädigungen von quartiergeeigneten Strukturen und können ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu einer baubedingten Tötung von geschützten Arten führen.

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten ergeben sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust oder der dauerhaften Veränderung vorhandener Lebensraumtypen und der Gefahr einer baubedingten Tötung von geschützten Arten.

Zu den möglichen baubedingten Wirkfaktoren zählen bei diesem Projekt:

- Fällung von Gehölzen → Verlust von Brut- und Ruhestätten
- Einrichtung von Bau- und Lagerflächen → temporäre Störung von geschützten Arten
- Abriss der Tankstelle und des Anbaues → Verlust von potentiell quartiergeeigneten Strukturen
- Akustische Effekte, baubedingte Verlärmung → temporäre Störung von geschützten Arten
- Erschütterungen, die durch Maschinenbetrieb, Baustellenverkehr entstehen können → temporäre Störung von geschützten Arten
- Optische Störreize → temporäre Störung von geschützten Arten
- Schadstoffemissionen durch Staubaufwirbelungen oder durch unsachgemäße Verwendung von Baustoffen und Maschinen → möglicher Eintrag von Schadstoffen in Grund- und Oberflächengewässer.

2.2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus der Durchführung eines Vorhabens, also durch alle von den Bauflächen und dem Baukörper dauerhaft verursachten Veränderungen. Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Hierzu zählen u. a. Flächenumwandlung, Bodenverdichtung und -versiegelung und Zerschneidung von Lebensräumen.

Durch Flächeninanspruchnahme gehen die auf den Parkplatzflächen stehenden Gehölze dauerhaft als potentielle Brut- oder Ruhestätte verloren. Von einer Zerschneidung von Lebensräumen, die durch die Silhouettenwirkung von Gebäuden hervorgerufen werden kann, ist aufgrund der bereits vorhandenen vertikalen Strukturen nicht auszugehen. Da das Plangebiet bereits komplett versiegelt ist, ist auch hier nicht von einer Verschlechterung durch das geplante Vorhaben auszugehen.

2.2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren anzuführen, die durch den Betrieb der Anlage und dadurch dauerhaft entstehen, z.B. Lärm, Lichtemissionen und optische Reize, die beispielsweise durch die Anwesenheit von Menschen entstehen.

Da das Plangebiet bereits stark anthropogen frequentiert wird, ist nicht von zusätzlichen betriebsbedingten Störungen durch anthropogen verursachte optische oder akustische Reize auszugehen. Eine Betroffenheit geschützter Arten durch den Betrieb des Lebensmittelmarktes ist daher nicht zu erwarten.

3 ERMITTLUNG DES ARTENSPEKTRUMS

Der Untersuchungsraum wird gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2017) auf das Plangebiet und einen Radius von 500m um das Plangebiet festgelegt.

3.1. Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt und LINFOS

Der von der Umsetzung des Vorhabens betroffene Landschaftsraum liegt im nordöstlichen Bereich des Messtischblattes (MTB) 4610 „Hagen“ im Quadranten 2. Folgende planungsrelevante Arten sind für den gesamten Bereich des MTB aufgeführt (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46102>; Abfrage 29.03.2020):

Tabelle 1: Planungsrelevante Säugetiere im **Messtischblatt 46102** (EHZ = Erhaltungszustand, G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz):

Art		Status	EHZ
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Tabelle 2: Planungsrelevante Vögel im **Messtischblatt 46102** (EHZ = Erhaltungszustand; G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz):

Art		Status	EHZ
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Bebauungsplan Nr. 1/20 (696) Einzelhandel Fleyer Straße – Feithstraße
 Fachgutachten zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Tabelle 3: Planungsrelevante Amphibien im Messtischblatt 46102 (EHZ = Erhaltungszustand; G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz):

Art		Status	EHZ
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Tabelle 4: Planungsrelevante Insekten im Messtischblatt 46102 (EHZ = Erhaltungszustand; G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz):

Art		Status	EHZ
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Die oben gelisteten Artenvorkommen innerhalb der Messtischblätter müssen auf Grund der Biotopausstattung und Größe eines Messtischblattes nicht in Summe im Bereich des Vorhabens sowie in seinem Umfeld anzutreffen sein. Sie geben lediglich Hinweise auf ein potentiell Vorkommen planungsrelevanter Arten im weiteren Umfeld.

Der Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS) (<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>; Abfrage am 02.04.2020) konnten keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten in einem Umkreis von 500m um das Plangebiet entnommen werden.

3.2. Schutzgebiete

Dem Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent) wurden am 02.04.2020 die folgenden Informationen zu Schutzgebieten entnommen:

3.2.1. Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiet) und Vogelschutzgebiete

Es befinden sich keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete innerhalb von 500m Entfernung vom Untersuchungsgebiet

3.2.2. Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete in einem Umkreis von 500m um das Vorhabengebiet.

3.2.3. Gesetzlich geschützte Biotope

Es befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope innerhalb von 500m Entfernung vom Untersuchungsgebiet. Beide Biotope sind naturnahe Fließgewässer, die sich im nördlich angrenzenden Fleyerwald befinden.

Kennung: BT-4610-4003-2001:

Dieses geschützte Biotop besteht aus einem naturnahen Fließgewässerbereich mit folgenden Arten: *Carex remota* (Winkel-Segge), *Agrostis canina* (Hunds-Straussgras), *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle), *Corylus avellana* (Haselnuss), *Filipendula ulmaria* (Echtes Mädesüss), *Fraxinus excelsior* (Esche), *Galium aparine* (Kletten-Labkraut), *Geum urbanum* (Echte Nelkenwurz),

Impatiens noli-tangere (Echtes Springkraut), Salix fragilis (Bruch-Weide), Urtica dioica (Grosse Brennessel). Der vorkommende Vegetationstyp ist eine Alnenion glutinosae Fragmentgesellschaft.

Kennung: BT-4610-4004-2001

Es handelt sich ebenfalls um einen naturnahen Fließgewässerbereich. Folgender Vegetationstyp kommt dort vor: Caricetum remotae. Zu den vorhandenen Arten gehören Carex remota (Winkel-Segge), Athyrium filix-femina (Frauenfarn), Circaea lutetiana (Großes Hexenkraut), Fraxinus excelsior (Esche), Glechoma hederacea (Gundermann), Impatiens noli-tangere (Echtes Springkraut).

3.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an den 0,54 ha großen geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet Loxbaum“. Hierbei handelt es sich um eine Feuchtwiese mit einem kleinen Tümpel, einem kleinen Bachlauf und randständigen Gehölzen südwestlich der Feithstraße. Die Festsetzung erfolgte gemäß dem Landschaftsplan der Stadt Hagen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die Lebensgemeinschaften der Stillgewässer und Feuchtbrachen mit ihren auf Röhrlicht und Hochstaudenfluren spezialisierten Tierarten, zur Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Sicherung naturnaher Landschaftselemente im Siedlungsraum und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Feuchtbereiche durch die Einbeziehung von Übergangszonen in die Schutzausweisung als Pufferzone zu besiedelten Bereichen.

3.2.5 Alleen

Eine Allee grenzt im Süden an das Untersuchungsgebiets. Es handelt sich um die Lindenallee an der Fleyer Straße (Objektkennung: AL-HA-0025). Dies ist eine einfache 2-reihige Allee mit überwiegend offenem Kronendach. Die Allee hat in ihrem Verlauf einige Lücken und ist streckenweise einseitig. Die Hauptbaumart ist Linde (*Tilia spec.*) mit geringem Baumholz, die Nebenbaumart ist Linde (*Tilia spec.*) mit mittlerem Baumholz.

3.3. Sonstige Daten

Der NABU Hagen wurde als ortskundige Naturschutzgruppe kontaktiert. Bis zum 14.09.2020 konnte keine Rückmeldung verzeichnet werden.

3.5. Ortsbegehung

Am 26.03.2020 erfolgte eine Begehung des gesamten Plangebietes. Die vorhandenen Lebensraumtypen wurden dabei auf ihre Eignung als Habitat für geschützte Arten überprüft.

Die Gehölze und die abzureißenden Gebäude bzw. Gebäudeteile wurden auf einen Besatz durch Fledermäuse oder Vögel untersucht. Es wurden keine Spuren von Fledermäusen (Kot, Urinspuren, tote oder lebende Fledermäuse, Fettabrieb) gefunden. In einem der Ahorne wurde ein kleines Singvogelnest aus dem Vorjahr gefunden. Weitere Nester oder Horste wurden nicht gefunden. Die Gehölze wiesen keine Höhlen auf.

4 BETROFFENHEIT DER ARTEN

Auf Grundlage der unter Kapitel 3 ermittelten planungsrelevanten Arten wird nachfolgend erläutert, ob potenzielle Habitate im Bereich der Untersuchungsfläche vorhanden sind und somit von einem Vorkommen der Arten auszugehen ist. In diesem Fall wird unter Berücksichtigung der dargestellten Wirkfaktoren (s. Kap. 2.2) und der unter Kapitel 5 erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich oder Ersatz abgeschätzt, ob Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt ausgelöst werden können. Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten (s. Kap. 1.2).

Die einzelnen Arten werden in der weiteren Betrachtung zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Unter ökologischen Gilden werden Gruppen von Arten verstanden, die gleiche oder ähnliche Umwelt-Ressourcen nutzen. Eine Art wird dabei jeweils nur einer Gilde zugeordnet. Die Beschreibungen der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten sind dabei größtenteils dem Fachinformationssystem des LANUV (2020) entnommen.

4.1. Fledermäuse

Fledermäuse lassen sich in Gebäude- und Waldfledermäuse unterteilen. Für beide Gruppen gilt jedoch, dass einige Arten auch die jeweils andere Quartierart nutzen. Vor allem im Winter findet man die Waldfledermäuse auch in unterirdischen oder oberirdischen Bauwerken an, da diese Höhlen und Felsspalten ähnlich sind.

4.1.1. Gebäudebewohnende Fledermäuse

Zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten zählen **Großes Mausohr**, **Teichfledermaus**, **Zweifarbflödermaus** und **Zwergfledermaus**.

Auf dem Plangebiet befinden sich mehrere Gebäude, die potentiell eine Funktion als Quartiere für Fledermäuse übernehmen können. Direkt vom Vorhaben betroffen sind die Tankstelle und der „Anbau“ am Gebäude des Lebensmittelmarktes, da diese abgerissen werden sollen. Alle anderen Gebäude bleiben vom Vorhaben unangetastet, so dass dort keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

Der Anbau und die Tankstelle wurden eingehend auf eine Eignung als Quartier kontrolliert und auf Spuren von Fledermäusen (Kot, Urin, Fettabrieb usw.) abgesucht. Weder an der Tankstelle noch an dem Anbau konnten Spuren von Fledermäusen festgestellt werden. Der Anbau weist darüber hinaus keinerlei Spalten oder Hohlräume auf, die Fledermäusen Quartiermöglichkeiten bieten könnten. An der Tankstelle konnten an einigen Stellen potentiell geeignete Spalten zwischen der Aufkantung des Flachdaches und der Gebäudewand festgestellt werden (Abb. 6). Auch wenn keine Spuren gefunden wurden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, besteht die Möglichkeit, dass einzelne Fledermäuse diese Spalten ganzjährig nutzen. Für eine Wochenstube oder größere Ansammlungen von Fledermäusen scheinen die Spalten nicht geeignet.

Durch den Abriss der Tankstelle kann es für einzelne Fledermäuse zum Auslösen der Zugriffsverbote nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot), Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Störung) und Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) kommen. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Einhaltung der in Kapitel 5 genannten Maßnahmen negative Auswirkungen auf die lokale Population haben wird.



Abbildung 6: Spalte zwischen Dachaufkantung und Gebäudewand

4.1.2. Baumbewohnende Fledermäuse

Bechsteinfledermaus, **Fransenfledermaus**, und **Wasserfledermaus** sind typische Waldfledermäuse, die ihre Quartiere überwiegend in Bäumen (Baumhöhlen- oder -spalten, unter Baumrinde etc.) beziehen. Quartiere an Gebäuden sind für einige dieser Arten, vor allem während der Winterzeit möglich.

An den Bäumen im Plangebiet wurden keine Höhlen festgestellt. Eine Nutzung der Spalte zwischen der Flachdachaufkantung und der Gebäudewand der Tankstelle ist für diese Arten unwahrscheinlich.

Auch eine Nutzung als Jagdgebiet ist aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen unwahrscheinlich.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Einhaltung der in Kapitel 5 genannten Maßnahmen negative Auswirkungen auf die lokale Population haben wird.

4.2. Vögel

Dem Messtischblatt wurden 31 Arten von planungsrelevanten Vögeln entnommen. Die aufgeführten Arten finden nicht alle im Untersuchungsgebiet einen Lebensraum. Daher wird im Folgenden lediglich auf die Arten näher eingegangen, die möglicherweise von dem Vorhaben betroffen sein könnten.

4.2.1. Gebäudebewohnende Arten

Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule, Uhu, Wander- und Turmfalke gehören zu den Gebäudebrütern, die menschliche Siedlungsstrukturen zur Jungenaufzucht nutzen. Als Neststandorte dienen dabei Gebäudenischen, Dachböden oder Gebäudewände. Die meisten Gebäudebrüter zeigen dabei eine hohe Nistplatztreue und kehren alljährlich an ihre Brutstandorte zurück. Zur Nahrungssuche werden brutplatznahe Offenlandbereiche genutzt.

Es wurden keine Hinweise auf eine Nutzung der Tankstelle und des Anbaues durch diese Arten festgestellt. Es sind keine geeigneten Nischen vorhanden. Daher kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Das Plangebiet weist darüber hinaus keine Eignung als Nahrungshabitat für diese Arten auf.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ werden dementsprechend durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

4.2.2. Horstbrüter

Zu den Horstbrütern zählen **Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule und Wespenbussard**.

Es wurden keine Horste während der Ortsbegehung gefunden. Zudem eignet sich das Plangebiet nicht als Nahrungshabitat. Ein Vorkommen dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden und Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ können ausgeschlossen werden.

4.2.3. Wiesen- und Bodenbrüter

Zu den Wiesen- und Bodenbrütern gehören **Baumpieper, Feldschwirl und Kiebitz**.

Der Lebensraum dieser ökologischen Gilde ist geprägt durch eine offene bis halboffene gehölzarme Kulturlandschaft. Die Nester werden zumeist am Boden oder bodennah insbesondere in extensiv genutzten Agrarflächen, Feucht- und Nasswiesen, Heideflächen und Mooren angelegt. Als Nahrungshabitat werden brutplatznahe Grünland-, Brach- oder Ackerflächen beansprucht.

Im Hinblick auf die beschriebenen Lebensraumansprüche der Arten kann das Plangebiet keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für diese Arten übernehmen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ werden dementsprechend durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

4.2.4. Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter

Bluthänfling, Girlitz, Waldlaubsänger und Waldschnepfe kommen im Messtischblatt vor.

Vertreter dieser Gilde zeigen eine mehr oder weniger starke Abhängigkeit von Gehölzen unterschiedlichster Ausprägung. Besiedelt werden z.B. lichte Laubwälder, gehölzreiche Parkanlagen, verwilderte Gärten, gebüschreiches Grünland und Feldgehölze. Bei allen genannten Arten handelt es sich um nicht standorttreue Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig wechseln. Die Nestanlage erfolgt am Boden bzw. bodennah, in Büschen und Sträuchern oder auf Bäumen.

Für den Waldlaubsänger und die Waldschnepfe kann ein Vorkommen aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Girlitz und Bluthänfling kann aufgrund der einzelnen Gehölze nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ können für diese Arten demnach nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da sich in unmittelbarer Nähe im Feuchtgebiet Loxbaum wesentlich besser geeignete Strukturen für diese Arten befinden, ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Einhaltung der in Kapitel 5 genannten Maßnahmen negative Auswirkungen auf die lokale Population haben wird.

4.2.5. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Star und Waldkauz besiedeln Höhlen- und Halbhöhlen.

Vertreter dieser Gilde nutzen entweder bereits vorhandene Höhlungen z.B. in älterem Laubholzbestand wie die im MTB vorkommenden Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star und Waldkauz oder sie legen eigenständig Bruthöhlen in Gehölzen an, wie Klein- und

Schwarzspecht. Die Nahrungshabitate dieser Gilde variieren stark: Während Feldsperlinge, Gartenrotschwanz und Star z.B. häufig in bäuerlich geprägten Landschaften zu finden sind, weisen Kleinspecht, Schwarzspecht und Waldkauz eine starke Abhängigkeit von Altwaldbeständen auf.

An den auf dem Plangebiet befindlichen Gehölzen konnten keine Höhlen festgestellt werden. Zudem eignet sich das versiegelte Gelände nicht als Nahrungshabitat. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ können für diese Arten ausgeschlossen werden.

4.2.6 Gewässerbrüter

Gänsesäger, Tafel- und Schellente sind im MTB nur als Rast- bzw. Wintervorkommen bekannt. Zur Rast werden größere Still- und Fließgewässer aufgesucht. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Alle Arten zeigen demnach eine starke Abhängigkeit von Gewässern. Da sich keine Gewässer im Plangebiet befinden und auch das angrenzende Feuchtgebiet Loxbaum sich nicht als Lebensraum für diese Arten eignet, kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ können demnach für diese Arten ausgeschlossen werden.

4.2.7 Brutschmarotzer

Der im MTB aufgeführte Kuckuck ist ein Brutschmarotzer, der jeweils ein Ei in das fremde Nest einer anderen Singvogelart legt. Bevorzugte Wirtsarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Als Nahrungsspezialist ernährt sich der Kuckuck vorzugsweise von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten wie Käfern und Heuschrecken.

Ein Vorkommen der genannten Wirtsarten im Plangebiet ist zwar aufgrund der Habitatausstattung relativ unwahrscheinlich, aber aufgrund der vorhandenen Gehölze zumindest für einige Arten wie Heckenbraunelle, Rotkehlchen und Grasmücken nicht gänzlich auszuschließen. Geeignete Nahrungsgründe sind für den Kuckuck auf den versiegelten Flächen des Plangebietes jedoch nicht vorhanden. Die in Hagen nachgewiesenen Bruten des Kuckucks konzentrieren sich laut Arbeitsgemeinschaft Avifauna Hagen (2009) auf Flusstäler, abwechslungsreiche Waldgebiete und reich strukturierte Gartenanlagen. Damit ist auf dem versiegelten und bebauten Plangebiet nicht mit dem Vorkommen des Kuckucks zu rechnen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von

Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ können demnach für diese Art ausgeschlossen werden.

4.2.8 Ungefährdete Arten

Baubedingte Störungen, die vor allem durch die Anwesenheit des Menschen im direkten Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden können, sind aufgrund ihres temporären Charakters für die Populationen der ungefährdeten und weit verbreiteten Arten als unerheblich zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass die auf dem Gelände befindlichen Gehölze von einigen häufigen, ungefährdeten Brutvogelarten zur Jungenaufzucht genutzt werden. Es handelt sich hierbei größtenteils um nicht standorttreue Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen. Um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG z.B. durch das Zerstören von Fortpflanzungsstätten im Rahmen von Baumaßnahmen zu vermeiden, sollten Rodungs- und Räumarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss vor Arbeitsbeginn geprüft werden, ob sich Fortpflanzungsstätten in den betroffenen Gehölzen befinden.

4.3. Amphibien

Im MTB ist die Kreuzkröte als planungsrelevante Art aufgeführt. Die Kreuzkröte ist eine Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Der Lebensraum dieser Art ist gekennzeichnet durch vegetationsarme bis -freie Bereiche mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum bewachsenen, oft temporären Flach- und Kleingewässern als Laichplätze.

Das Plangebiet ist komplett versiegelt und bietet weder geeignete Landlebensräume noch Laichgewässer. Ein Vorkommen der Kreuzkröte im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ können demnach für diese Arten ausgeschlossen werden.

Im Süden grenzt das Plangebiet unmittelbar an den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet Loxbaum“. Dabei handelt es sich um eine Feuchtwiese mit einem kleinen Tümpel und einem kleinen Bachlauf. Ein Vorkommen von national besonders geschützten Arten wie z.B. Erdkröte, Teich- und Bergmolch ist hier möglich. Diese Arten sind pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und unterliegen der Eingriffsregelung.

Der geschützte Landschaftsbestandteil bleibt von dem Bauvorhaben unangetastet. Um eine Beeinträchtigung der möglicherweise dort vorkommenden geschützten Amphibienarten zu verhindern, sollten Baugruben im Nahbereich des Feuchtgebietes grundsätzlich so gesichert

werden, dass keine Tiere hineinfallen können. Es sollte zudem besonders darauf geachtet werden, dass keine Schadstoffe ins Grund- und Oberflächenwasser gelangen.

4.4. Reptilien

Die Auswertung der Fremddaten ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes. Es befinden sich keine geeigneten Lebensräume für planungsrelevante Reptilien im Untersuchungsgebiet. Für Reptilien wird eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen.

4.5 Insekten

Die Messtischblatt-Abfrage ergab eine planungsrelevante Schmetterlingsart. Da sich keine geeigneten Lebensräume für den Nachtkerzen-Schwärmer im Plangebiet befinden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

5 MASSNAHMEN

5.1. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Fledermäuse:

Es gab keine Hinweise auf eine Nutzung der Tankstelle durch Fledermäuse. Da jedoch ein Vorkommen von einzelnen Fledermäusen in den Spalten zwischen Gebäudewand und Dachaufkantung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, könnte es bei Fledermausvorkommen zum Auslösen der Zugriffsverbote nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot), Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Störung) und Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) kommen. Um ein Auslösen der Zugriffsverbote zu verhindern, sollte die Dachaufkantung an den Stellen, an denen quartiergeeignete Spalten bestehen, von Hand entfernt werden. Die Demontage sollte von einer Fledermaus-fachkundigen Person begleitet werden. Sollten sich Fledermäuse in den freigelegten Spalten befinden, sollten diese in den Sommermonaten in einen vorher im näheren Umfeld installierten Fledermauskasten verbracht werden. Werden die Arbeiten in den Wintermonaten durchgeführt und befinden sich zu dieser Jahreszeit Fledermäuse hinter der Dachaufkantung, sollten diese eingefangen und in die Obhut einer fachkundigen Person gegeben werden, bei der sie fachkundig überwintert werden. Das Vorgehen bei jeglichem Fledermausfund sollte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Vögel:

Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter sowie ubiquitäre Vogelarten können potentiell in den Gehölzen im Plangebiet brüten. Damit weder das Tötungsverbot noch das Zerstören von Eiern oder Gelegen baubedingt ausgelöst wird, wird als Vermeidungsmaßnahme festgelegt, dass Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Rodungsarbeiten sind gemäß § 39 BNatSchG insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes vom 01. März bis zum 30. September verboten und genehmigungspflichtig. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Töten / Verletzen von Tieren (einschl. der Zerstörung von Gelegen) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird. Sofern die Arbeiten innerhalb der Brutzeit erfolgen sollen, ist zuvor von einer fachkundigen Person zu überprüfen, ob Niststätten in diesem Bereich bestehen.

Amphibien:

Um zu vermeiden, dass Baugruben zur Todesfalle für besonders geschützte Amphibienarten werden, sollten diese immer so abgedeckt werden, dass keine Tiere hineinfallen können. Zudem muss vermieden werden, dass im Rahmen der Bautätigkeit Schadstoffe ins Grund- und Oberflächenwasser gelangen.

5.2. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality)

Fledermäuse

Sollten sich Fledermäuse in den Spalten zwischen der Dachaufkantung und der Gebäudewand der Tankstelle befinden, sollten diese in den Sommermonaten in einen Fledermauskasten verbracht werden. Vor der Demontage der Dachaufkantung sollte daher ein Fledermauskasten an geeigneter Stelle im näheren Umfeld installiert werden.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Um einschätzen zu können, ob durch die Realisierung des Vorhabens gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte, wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein Fachgutachten zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) erstellt. In diesem Zusammenhang wurden die verfügbaren Angaben des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2020) ausgewertet und das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und deren vorhabenbedingte Betroffenheit anhand einer Potenzialanalyse eingeschätzt. Darüber hinaus erfolgte eine Begehung des Plangebietes am Tag bei der insbesondere die abzureißenden Gebäude eingehend untersucht und die Gehölze auf Höhlen kontrolliert wurden.

Der von der Umsetzung des Vorhabens betroffene Landschaftsraum liegt im nordöstlichen Bereich des Messtischblattes (MTB) 4610 „Hagen“ im Quadranten 2., für den im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV 40 planungsrelevante Arten aufgeführt werden. Dabei handelt es sich um gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse, sowie gebäudebewohnende Vogelarten, Horstbrüter, Wiesen- und Bodenbrüter, Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter, Gewässerbrüter, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie Brutschmarotzer. Für die meisten der gelisteten Arten existieren im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen, so dass ein Vorkommen vieler geschützter Arten a priori ausgeschlossen werden kann.

Für **einige ungefährdete Vogelarten**, ebenso wie für einige **Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter** bieten die Gehölze im Untersuchungsgebiet mögliche Brutplatzgelegenheiten. Um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG z.B. durch das Zerstören von Gelegen im Rahmen von Baumaßnahmen zu vermeiden, sollten **Rodungsarbeiten** ausschließlich **außerhalb der Brutzeit** (Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Fledermäuse unter der Dachaufkantung des Tankstellengebäudes befinden. Daher sollte diese **von Hand entfernt** und mögliche Fledermäuse fachgerecht verbracht werden. Dafür sollte im Voraus im näheren Umfeld ein **Fledermauskasten installiert** werden.

Für Fledermäuse kommt es demnach unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, sowie der Durchführung von vorgezogenen artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen nicht zu einem Auslösen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

7 QUELLENVERZEICHNIS

ARBEITSGEMEINSCHAFT AVIFAUNA HAGEN (2009): Die Brutvögel Hagens. 1997-2008. Hagen (Biologische Station Umweltzentrum Hagen e. V.)

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag. Wiesbaden

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

(<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43123>; Abfrage 02.04.2020).Recklinghausen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2020):

Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS). (<http://linfos.api.naturschutz-informationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>; Abfrage am 02.04.2020). Recklinghausen

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF) NRW (Hrsg.) (1999):

Biotopkataster NRW. Recklinghausen

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen,

Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur

Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND

VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MKULNV) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW

(MWEBWV & MKULNV) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MIISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

ABSCHLUSSERKLÄRUNG

Die Autorin dieses Gutachtens versichert hiermit, dass die verwendeten Daten mit größter Sorgfalt erhoben wurden. Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen, gemäß dem aktuellen Wissensstand und unparteiisch ausgearbeitet.



Arnsberg, den 14. September 2020

Dr. Nicola Lammert